Amtliches Bekanntmachungsblatt

26. Jahrgang **Nr.19** **21. Dezember 2018**

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

1770. Bekanntmachung
Auslegung der Haushaltssatzung der Gemeinde Ostseebad Binz 2019 und des Wirtschaftsplanes 2019 der Wohnungsverwaltung Binz GmbH Seite 3

1771. Bekanntmachung
2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Ostseebad Binz Seite 7

1772. Bekanntmachung
Korrektur der Bekanntmachung Nr. 1762 aus dem amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 18 vom 10. Dezember 2018 Seite 8

Mitteilung der Kämmerei Seite 11

Mitteilung ZWAR Seite 12
Rohrnetzspülungen im Januar 2019

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz
Herausgegeben von der Gemeindeverwaltung Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Ostseebad Binz
Tel: (038393) 3740 Fax: 2389 E-Mail: post@gemeinde-binz.de
Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint nicht regelmäßig
Bezugsmöglichkeiten: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung
veröffentlicht unter www.gemeinde-binz.de
Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Mirko Boy www.ruegenfotos.de

1770. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2018 die Haushaltssatzung der Gemeinde Ostseebad Binz beschlossen.
Die vollständige Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan inkl. Ergebnisplan, Finanzplan, Stellenplan sowie der Wirtschaftsplan der Wohnungsverwaltung Ostseebad Binz GmbH liegen zur öffentlichen Einsicht in der Zeit vom

08. Januar 2019 bis 18. Januar 2019

in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, während der Dienststunden aus.

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostseebad Binz für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	13.534.100 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	11.962.500 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	1.571.600 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	1.571.600 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	1.571.600 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	9.420.300 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	11.131.400 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-1.711.100 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	145.000 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-145.000 EUR

c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.126.700 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.644.500 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.482.200 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	161.700 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-161.700 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt
auf 800.000 EUR

§ 5
Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 300 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 42,65 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug 35.298.477 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres
beträgt 35.306.877 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 38.503.210 EUR

§ 8
Weitere Vorschriften

(1) Die Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde werden durch den Hauptausschuss getroffen, wenn sie die darin festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Bürgermeisters übersteigen. Oberhalb der hier festgesetzten Wertgrenze für den Hauptausschuss entscheidet die Gemeindevertretung.

(2) Gemäß § 14 GemHVO-Doppik sind innerhalb eines Teilhaushalts die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Aufwendungen in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

(3) Die Personalaufwendungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 GemHVO-Doppik) und -auszahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 GemHVO-Doppik) sowie die Versorgungsaufwendungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 GemHVO-Doppik) und -auszahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 12 GemHVO-Doppik) werden abweichend vom § 8 Abs. 2 dieser Satzung gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über alle Teilhaushalte für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(4) Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushalts für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(5) Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt.

(6) Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

(7) Eine Nachtragshaushaltssatzung und ein Nachtragshaushaltsplan werden notwendig wenn sich im Laufe der Haushaltsdurchführung erhebliche Änderungen ergeben (§ 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik). Als erheblich werden mit dieser Satzung Einzelbeträge in Höhe von 100.000 EUR festgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Ostseebad Binz, 14. Dezember 2018

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

Gemeinde

Ostseebad Binz

Zusammenstellung für das Jahr 2019

für

Name des Betriebes/Unternehmens:

Wohnungsverwaltung Binz GmbH

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 64 Abs. 1 der Kommunalverfassung hat der Aufsichtsrat der Wohnungsverwaltung Binz GmbH durch Beschluss vom 15.10.2018 den Wirtschaftsplan

für das Wirtschaftsjahr **2019** festgestellt:

Es betragen

	in Euro
1. im Erfolgsplan	
- die Erträge	5.932.500
- die Aufwendungen	5.642.690
- der Jahresgewinn	289.810
- der Jahresverlust	
2. im Finanzplan	
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit [3]	1.687.279
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit [4]	-260.000
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit [5]	-1.463.046
- der Saldo aus der Änderung des Finanzmittelbestandes [6]	-35.767
3. Es werden festgesetzt	
- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und	
- davon für Umschuldungen	
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	
- der Höchstbetrag aller Kredite zur Liquiditätssicherung	0

4. Die Stellenübersicht weist **10,00** Stellen in Vollzeitäquivalenten aus

5. Der Stand des Eigenkapitals	
- betrug zum 31.12. des Vorvorjahres	7.887.700
- beträgt zum 31.12. des Vorjahres voraussichtlich	8.220.300
- beträgt zum 31.12. des Wirtschaftsjahres voraussichtlich	8.510.100
6. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde erteilt am [7]:	entfällt

Ort, Datum/Unterschrift des gesetzlichen Vertreters:

Ostseebad Binz, 15.10.2018

Vorsitzender des Aufsichtsrates

1771. Bekanntmachung

2. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
in der Gemeinde Ostseebad Binz

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2015 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), hat die Gemeindevertretung Ostseebad Binz in ihrer Sitzung am 13.12.2018 folgende 2. Änderungssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Ostseebad Binz beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Ostseebad Binz vom 27. Juni 2000, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 26.6.2017 wird wie folgt geändert.

1. § 6 Nummer 6 **Steuerbefreiung** wird wie folgt geändert:

a) „Satz 3 wird aufgehoben."

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„ Alle zwei Jahre ist die Steuerbefreiung unter Vorlage des Prüfungszeugnisses für den Hund, erneut zu beantragen."

2. § 7 Abs. 1 Nummer 6 **Steuerermäßigung** Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Alle zwei Jahre ist die Steuerermäßigung unter Vorlage des Prüfungszeugnisses für den Hund, erneut zu beantragen."

3. In § 12 Abs. 2 **Steuermarken** wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Spezielle gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt (z.B. bei Jagdhunden im Einsatz)."

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1.1.2019 in Kraft.

Ostseebad Binz, den 21.12.2018

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

Hinweis: Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens-und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-,Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

1772. Bekanntmachung

Die Bekanntmachung Nr. 1762. aus dem amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 18 vom 10. Dezember 2018 litt an einem Fehler. Die Planbezeichnung auf Seite 13 stimmt nicht mit dem Geltungsbereich überein. Durch erneute Bekanntmachung wird dieser Fehler geheilt.

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zur Satzung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Altes Heizwerk“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 94-32-2018 vom 15.11.2018 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Altes Heizwerk“ der Gemeinde Ostseebad Binz als Satzung nach §§ 10 und 13 BauGB ohne Umweltbericht beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Geltungsbereich:
Das Plangebiet (Abb.1) des Bebauungsplans Nr. 4 „Altes Heizwerk“ umfasst den Bereich des früheren Heizwerks Binz mit einer Gesamtfläche von knapp 9,0 ha. Die Änderung erstreckt sich auf den Bereich des sonstigen Sondergebiets SO „Sport“ im Südwesten des Plangebiets mit ca. 0,7 ha; bestehend aus den Flurstücken 217/84 (teilw.), 217/88 (teilw.), 217/66 (teilw.), 217/94 (teilw.), 217/87, 217/79 (teilw.) der Flur 2, der Gemarkung Binz.

Die Satzung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Altes Heizwerk“ der Gemeinde Ostseebad Binz tritt gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 109, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Dienststunden sind:

Montag bis Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr
Montag	13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	13:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag	13:00 bis 16:00 Uhr

Die Bauleitpläne der Gemeinde Ostseebad Binz sind unter folgendem Link einsehbar http://www.gemeinde-binz.de/seite-1030.html. Auskunft über den Inhalt erteilt in den Dienststunden der Fachbereich Ortsplanung unter der Telefonnummer +493839334752.

Hinweise:
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Weitergehend wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 – 3 des BauGB sowie nach § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter

Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostseebad Binz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Ostseebad Binz, 21.12.2018

gez. Schneider
Bürgermeister

Geltungsbereich siehe Seite 10

Abb.1 Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Altes Heizwerk“ - unmaßstäblich-

Mitteilungen aus der Kämmerei

Die Steuersätze für die Grundsteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer, die Abgabensätze für die Straßenreinigungsgebühr und die Gebühr Wasser- und Bodenverband gelten unverändert auch für das Jahr 2019. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2019 keinen Steuerbescheid, die vorliegenden Bescheide sind weiterhin gültig, solange keine Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. Nur in diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Steuer-/Abgabenbescheid.
Die Steuer ist vierteljährlich am15.02.2019, 15.05.2019, 15.08.2019 und 15.11.2019 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Sofern eine Jahresfälligkeit beantragt wurde, ist der Jahresbetrag am 01.07.2019 fällig.

Ostseebad Binz, 14. Dezember 2018

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

Mitteilung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen „Wasserrohrnetz Binz“ wird gespült.

Sehr geehrte Kunden,

um Trübungen im Trinkwasser zu vermeiden, werden die dafür verantwortlichen Ablagerungen mittels einer Rohrnetzspülung vom 14.01. - 28.01.2019 aus dem Wasserrohrnetz Binz entfernt.

Hierbei kommt es gebietsweise zu einer Unterbrechung der Wasserversorgung. Die betroffenen Haushalte werden im Voraus per Postwurfsendung informiert.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Ihr ZWAR
ZweckverbandWasserversorgung
und Abwasserbehandlung Rügen
Putbuser Chaussee 1
18528 Bergen auf Rügen
Tel.: 0800/9927112